

# Haushaltssatzung

---

**I**

---

**Haushaltssatzung des Landkreises Zwickau  
für die Haushaltsjahre 2023 und 2024**

Aufgrund von § 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) i. V. m. § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag in der Sitzung am 22. März 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

	<b>(2023)</b>	<b>(2024)</b>
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	449.483.500 EUR	453.386.700 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	467.053.100 EUR	480.963.600 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-17.569.600 EUR	-27.576.900 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000 EUR	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-10.000 EUR	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	-17.579.600 EUR	-27.576.900 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	3.886.400 EUR	3.760.400 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-13.693.200 EUR	-23.816.500 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	439.926.900 EUR	445.520.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	454.042.700 EUR	468.089.400 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-14.115.800 EUR	-22.569.400 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	65.271.000 EUR	44.925.200 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	80.321.300 EUR	50.713.900 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-15.050.300 EUR	-5.788.700 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-29.166.100 EUR	-28.358.100 EUR

	(2023)	(2024)
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.737.900 EUR	6.734.300 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.055.500 EUR	2.934.100 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-317.600 EUR	3.800.200 EUR
- Veränderungen des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	-29.483.700 EUR	-24.557.900 EUR

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	2.737.900 EUR	6.734.300 EUR
---	---------------	---------------

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.	152.451.000 EUR	2.507.500 EUR
--	-----------------	---------------

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	90.000.000 EUR	93.000.000 EUR
---	----------------	----------------

## § 5

Die Kreisumlage wird für das **Haushaltsjahr 2023 mit 33,96 v. H.** und für das **Haushaltsjahr 2024 mit 33,96 v. H.** der Umlagegrundlagen der Gemeinden des Landkreises Zwickau festgelegt.

## § 6

Es gilt der dem Kreistag vorgelegte Stellenplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024.

Es gelten die im Vorbericht zum Haushaltsplan erläuterten Bewirtschaftungsregeln sowie die in der Anlage „Deckungskreise“ und in den einzelnen Teilhaushalten jeweils in den Erläuterungen ausgewiesenen Deckungs- und Übertragbarkeitsvermerke.

Die Regelungen im Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Anwendung des Gemeindefinanzrechts zur Bewältigung der Auswirkungen der Energiekrise im Freistaat Sachsen vom 4. Oktober 2022 werden im Hinblick auf die Ziffer VI und VII angewendet.

## § 7

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Zwickau, den

Michaelis  
Landrat